

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Charta digitale Vernetzung e.V.“
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die digitale Vernetzung aller Lebens- und Arbeitsbereiche, die fortschreitende Automatisierung und die Digitalisierung in den Basissektoren Energie, Gesundheit, Verkehr, Bildung und Verwaltung erfordern ein gemeinsam getragenes gesellschaftliches Grundverständnis. Die Charta der digitalen Vernetzung versteht sich als übergeordnete Initiative und verkörpert eine positive Grundhaltung zu den Themen der digitalen Vernetzung. Die Charta entwickelt ein gemeinsames Verständnis bei dem Aufbau der digitalen Gesellschaft. Die Charta kooperiert sowohl themen- als auch aktionsbezogen partnerschaftlich mit anderen Initiativen.
- (2) Insbesondere dient die Charta digitale Vernetzung dem Zweck, der Förderung
 - des Verbraucherschutzes,
hierzu wird der Verein
 - Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlich-regulatorischen Rahmens geben,
 - Grundsätze für den Weg in die digitale Gesellschaft festlegen, diese weiterentwickeln ihre Umsetzung zum Wohle der Verbraucher fördern,
 - ein Zertifizierungsverfahren für seine Mitglieder anbieten können, das den Verbrauchern als Orientierung dient,
 - der Bildung und Erziehung,
hierzu wird der Verein
 - Empfehlungen an die Politik und Bildungsträger geben, die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Rahmen der digitalen Transformation notwendig sind, um die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.
 - Dialogmaßnahmen vornehmen, mit dem Ziel die Teilnahme an der digitalen Gesellschaft zu ermöglichen und zu erleichtern
 - der Wissenschaft und Forschung
hierzu wird der Verein
 - Forschungs- und Innovationsmaßnahmen u. a. für die digitale Transformation initiieren, vornehmen oder begleiten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu Themen der digitalen Transformation initiieren, vornehmen oder begleiten,
 - wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen anbieten und

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

- Ergebnisse als wissenschaftliche Werke zeitnah veröffentlichen;
- (3) Im Wege der kooperativen Einbindung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft wird der Verein u. a. Initiativen, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen zur Unterstützung der Erreichung des Zwecks organisieren und durchführen.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt die Charta digitale Vernetzung ihre ideellen, personellen und materiellen Möglichkeiten im In- und Ausland ein. Der Verein setzt sich für Politik-, Forschungs- und Bildungskohärenz in Bezug auf die digitale Transformation in Deutschland, der EU, sowie dort wo es angezeigt ist, ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die ihr Handeln an den Grundsätzen der Charta digitale Vernetzung orientieren, dieser durch Unterzeichnung zustimmen und für den Zweck und die Ziele der Charta digitale Vernetzung eintreten.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen mit Verbandscharakter werden, die ihr Handeln an den Grundsätzen der Charta digitale Vernetzung orientieren, dieser durch Unterzeichnung zustimmen und für den Zweck und die Ziele der Charta digitale Vernetzung eintreten. Der Vorstand entscheidet, ob die Kriterien für den Verbandscharakter erfüllt sind. Die ordentlichen Mitglieder mit Verbandscharakter gewähren der Charta digitale Vernetzung eine vergleichbare Mitgliedschaft zu vergleichbaren Konditionen in ihren juristischen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen aus Wissenschaft oder Forschung oder Lehre werden, die ihr Handeln an den Grundsätzen der Charta der digitalen Vernetzung orientieren, dieser durch Unterzeichnung zustimmen und für den Zweck und die Ziele der Charta digitale Vernetzung eintreten.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Interesse an der Förderung des Zwecks des Vereins haben und ihr Handeln an den Grundsätzen der Charta digitale Vernetzung orientieren.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins durch seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und seine festangestellten Mitarbeiter zu nutzen. Die Rechte und Pflichten anderer Mitgliedsarten werden vom Vorstand festgesetzt und können dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden, sofern nicht Satzung oder Gesetz andere Vorgaben machen.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (7) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Löschung der juristischen Person, durch Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss durch Einschreiben bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres, mit dessen Ende der Austritt erfolgen soll, dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieser nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Vereinsmitgliedes aus triftigen, insbesondere ehrenrührigen Gründen nicht mehr für tragbar hält. Ein Ausschlussgrund ist immer gegeben, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung seine Pflichten gegenüber

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

dem Verein nicht erfüllt. Von den Ausgeschlossenen können Gründe für seinen Ausschluss nicht gefordert werden, doch kann der Ausgeschlossene binnen 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides Berufung einlegen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

- (10) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.
- (11) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen und der Geschäftsführung sowie den Organen des Vereins zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (12) Mitglieder können Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und festangestellte Mitarbeiter in die Gliederungen des Vereins entsenden. Die in den Gliederungen entwickelten Ergebnisse werden dem Verein zur Verfügung gestellt. Der Verein erhält ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares Nutzungsrecht an allen diesen Ergebnissen.

§ 4 Beiträge

- (1) Beiträge und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bis spätestens zum 30. Juni eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung beschlossen und erhoben. Wird bis zum vorgenannten Tag die Beitragsordnung nicht geändert, gilt die bisherige Beitragsordnung im folgenden Geschäftsjahr unverändert fort.
- (2) Der Verein soll auch Zuwendungen außerhalb des Kreises der Mitglieder einwerben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium, der Kooperationsbeirat und der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsrichtlinien der Charta digitale Vernetzung;
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Wahl des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 7. Beschlussfassung über die ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben;
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal, tunlichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, stattfinden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche schriftlich oder in Textform vor der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten zur Tagesordnung einreichen. Die Mitgliederversammlung stimmt dann zu Beginn der Versammlung über eine Annahme zur Tagesordnung ab.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist. Ist sie beschlussunfähig, so ist eine innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden. Jedes ordentliche Mitglied darf bis zu zwei andere ordentliche Mitglieder vertreten. Die Vollmacht muss für jede Versammlung gesondert erteilt werden.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform zur Verfügung gestellt.
- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 18 Mitgliedern, von denen lediglich fünf Personen außerordentliche Mitglieder sein dürfen, nämlich dem Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, weiteren bis zu zehn Beisitzern und weiteren bis zu drei Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand kooptiert werden dürfen.
- (2) Die bis zu fünfzehn zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt, und zwar auf Vorschlag einer jeden der Mitgliedergruppen im Sinne des § 3 (1) bis (4). In das Amt des Vorstandsvorsitzenden kann nur ein ordentliches Mitglied nach § 3 (1) gewählt werden. Die Mitgliedergruppe im Sinne des § 3 (1) schlägt acht Mitglieder des Vorstandes vor, die Mitgliedergruppe im Sinne des § 3 (2) schlägt drei Mitglieder des Vorstandes vor und die Mitgliedergruppen im Sinne des § 3 (3) und (4) schlagen jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vor; die Mitglieder der Gruppe des § 3 (2), (3) und (4) schlagen nur Beisitzer vor.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann höchstens zweimal in dieses Amt wiedergewählt werden.

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, der Mitgliederversammlung, dem Kuratorium oder dem Kooperationsbeirat zugewiesen sind. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält eine angemessene Vergütung. Über die Zahlung der Aufwandspauschale und die Höhe der Vergütung für das geschäftsführende Vorstandsmitglied entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied, sooft ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie kann schriftlich, in Textform, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der geschäftsführende Vorstand, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (9) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstands können Beschlüsse schriftlich oder in Textform gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes innerhalb von sieben Tagen nach dem jeweiligen Eingang der Beschlussvorlage dieser Form der Abstimmung widerspricht.
- (10) Der Vorstand kann der Charta digitale Vernetzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vertretung

Der Vorsitzende des Vorstandes und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium setzt sich aus Personen zusammen, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Kuratoriumsmitgliedern unterbreiten. Die Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören und dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Erneute Berufung bzw. Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.
- (3) Das Kuratorium soll möglichst einmal jährlich, mindestens aber einmal in einer Wahlperiode zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Er unterrichtet den Vorstand von den Ergebnissen der Beratungen des Kuratoriums.

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

§ 10 Kooperationsbeirat

- (1) Der Kooperationsbeirat hat die Aufgabe, die individuellen Maßnahmen der Mitglieder mit Verbandscharakter mit der Maßgabe abzustimmen, dass eine effektives, Redundanz vermeidendes und an den Grundsätzen der Charta ausgerichtetes gemeinsames Verständnis für den Weg in die digitale Gesellschaft bei Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft entsteht und in gemeinsamen und individuellen Maßnahmen entsprechend durch die Charta digitale Vernetzung und den Organisationen der außerordentlichen Mitglieder mit Verbandscharakter umgesetzt wird.
- (2) Der Kooperationsbeirat setzt sich aus Vertretern der Mitglieder mit Verbandscharakter zusammen, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Der Vorsitzende des Kooperationsbeirates kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Kooperationsbeiratsmitgliedern unterbreiten, diese müssen nicht Mitglied der Charta digitale Vernetzung oder eines der Mitglieder mit Verbandscharakter sein. Der geschäftsführende Vorstand der Charta digitale Vernetzung ist Mitglied des Kooperationsbeirates. Der Kooperationsbeirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Erneute Berufung bzw. Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand kann Mitglieder des Kooperationsbeirates vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kooperationsbeirates kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.
- (3) Der Kooperationsbeirat soll möglichst dreimal jährlich, mindestens aber zweimal in einer Wahlperiode zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kooperationsbeirates. Er unterrichtet den Vorstand von den Ergebnissen der Beratungen des Kooperationsbeirates.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die individuellen Maßnahmen der Mitglieder nach § 3 (3) mit der Maßgabe abzustimmen, dass eine effektives, Redundanz vermeidendes und an den Grundsätzen der Charta ausgerichtetes gemeinsames Verständnis für den Weg in die digitale Gesellschaft bei Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft entsteht. Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben aus der Sicht der Wissenschaft, Lehre und Forschung.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Vertretern der Mitglieder nach § 3 (3) zusammen, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates unterbreiten, diese müssen nicht Mitglied der Charta digitale Vernetzung oder eines der Mitglieder nach § 3 (3) sein. Der geschäftsführende Vorstand der Charta digitale Vernetzung ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirates. Der wissenschaftliche Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Erneute Berufung bzw. Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand kann Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat soll möglichst dreimal jährlich, mindestens aber zweimal in einer Wahlperiode zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates. Er unterrichtet den Vorstand von den Ergebnissen der Beratungen des wissenschaftlichen Beirates.

§ 12 Geschäftsführung des Vereins

Zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Vereins kann eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die nach Weisungen des Vorstandes, insbesondere des geschäftsführenden Vorstandes arbeitet und vom Verein angestellt wird. Über die Berufung wie auch über die Abberufung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Charta digitale Vernetzung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Rechnungslegung und Revision

- (1) Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Sachverständigen bis Ende der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres zu prüfen.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere in Zusammenhang mit der digitalen Vernetzung, zu verwenden hat. Die Auszahlung des Vereinsvermögens darf erst erfolgen, wenn der Empfänger vom zuständigen Finanzamt gebilligt worden ist.

Satzung Charta digitale Vernetzung e.V.

§ 16 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnde Personen nur zu Zwecken der Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit und ohne den Wunsch zu bevorzugen oder zu diskriminieren allein die männliche Sprachform verwendet. Jede der genannten Positionen kann auch von einer Frau ausgefüllt und besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 05. Juli 2016 beschlossen worden.